



G E M E I N D E

U Z N A C H

Parkierungsreglement

1. Nachtrag: Stand Mitwirkung mit neuen Grundsätzen vom 2022 04 06

Farblegende:

gelb = neu

rot = zu beachten

Neudruck gültig ab **1. Oktober** 2022

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Uznach erlässt, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG), Art. 20 ff. Strassengesetz (sGS 732.1; StrG) sowie Art. 31 Gemeindeordnung, folgendes

PARKIERUNGSREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen Änderungen- oder Ergänzungsvorschlag (wo nichts geändert oder ergänzt wird, gilt die bestehende Version links)

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen ¹ , Motorrädern und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Parkflächen in der Gemeinde Uznach.	Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen ² , Motorrädern und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Parkfeldern in der Gemeinde Uznach und die damit verbundene Gebühren- und Bewirtschaftungspflicht.
Zweck	Art. 2 ¹ Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Parkflächen kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden. ² Parkfelder dürfen nur von den Fahrzeugen benützt werden, für die sie grösstmässig bestimmt sind.	¹ Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Parkfeldern soll im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden. Dabei sollen die Anzahl Gratis-Parkfelder und deren Nutzungsdauer minimiert werden, um unnötige Autofahrten zu vermeiden. ² Mit Minimalgebühren, auf Stosszeiten abgestimmten Tarifänderungen oder anderen geeigneten Tarifbestimmungen soll der Anteil des motorisierten Individualverkehrs zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs reduziert, zumindest aber optimal über den Tag verteilt werden. ³ Parkfelder dürfen nur von den Fahrzeugen benützt werden, für die sie grösstmässig bestimmt sind.

¹ gilt gleichermassen für sämtliche Motor- und Antriebssysteme

² gilt gleichermassen für sämtliche Motor- und Antriebssysteme

II. Parkplatzbewirtschaftung

Art. 3

Grundsatz, Mittel, Ausnahme

¹ Allgemein zugängliche Parkflächen und -felder können mittels Parkuhren, Ticketsystemen, Parkkarten oder dergleichen bewirtschaftet werden.

¹ Allgemein zugängliche Parkierflächen innerhalb der Bauzonen mit 30 Feldern und mehr müssen mittels Parkuhren, Ticketsystemen, Parkkarten oder dergleichen so bewirtschaftet werden, dass die Einhaltung der Gebührenpflicht ohne weiteres jederzeit kontrolliert werden kann. Dies gilt auch für Park-and-Ride-Anlagen gemäss Abs. 2. [nachtragen]

Kontrolle der Bewirtschaftung

^{1b} Die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften (vgl. Abs. 1) [nachtragen] muss mindestens sechs Mal pro Monat während den Öffnungszeiten zu unterschiedlichen und wechselnden Zeiten kontrolliert und geahndet werden gemäss Ordnungsbussenverordnung³. Mit der Gemeinde ist hierfür ein Konzept zu vereinbaren, sofern die Kontrolle nicht an die von der Gemeinde bezeichneten Sicherheitsorgane⁴ übertragen wird.

Ersatzvornahme der Kontrolle

^{1c} Kommt der/die Betreibende der Kontrollpflicht und der damit verbundenen Rechenschaftspflicht nicht nach, gehen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung das Recht und die Pflicht zur Kontrolle (inkl. Betretungsrecht) auf die Gemeinde über, die die entsprechenden Bussgelder einbehalten kann.

Park-and-Ride-Anlagen

² Der Gemeinderat kann Park-and-Ride-Anlagen bezeichnen.

² Der Gemeinderat kann Park-and-Ride-Anlagen bezeichnen, für die die Gebühren tiefer ausfallen können als die Gebühren für Flächen gemäss Abs. 1. [nachtragen]

IV-Parkfelder

³ Nicht bewirtschaftet werden IV-Parkfelder auf öffentlichem Boden im Besitz der Gemeinde, ausgenommen Dauerparkieren (siehe Art. 5).

Besitzerschutz

³ Ordnungsbussenverordnung (SR 314.11, abgek. OBS)

⁴ vgl. auch Art. 3 Polizeireglement vom 13.08.2014

⁴ Wer bereits allgemein zugängliche Parkfelder im Rahmen einer Baubewilligung ordnungsgemäss betreibt, kann die Bewirtschaftung freiwillig einführen. Die Bewirtschaftung eingeführt werden muss, wenn:

- eine Umnutzung oder Nutzungserweiterung zu bewilligen ist, die eine Fläche von mindestens 300m² übersteigt und mit den Parkflächen in Verbindung steht;
- der Verkehrsstrom auf der entsprechenden Parkierfläche innert 5 Jahren nachweislich um mehr als 20% zugenommen hat.

Blaue Zone

Art. 4

¹ In dem als Blaue Zone bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeit⁵ gestattet.

² Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, wird dies auf einer Zusatztafel angegeben.

³ Das Parkieren über die für die Blaue Zone geltende Höchstparkzeit hinaus oder das Dauerparkieren im Sinn von Art. 5 ausserhalb des definierten Zeitrahmens bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig. Es können Monats- oder länger dauernde Bewilligungen für Anwohnende (vgl. Art. 6), Handwerker und Besuchende ausgestellt werden.

... Handwerker/innen und

Dauerparkieren
ausserhalb
Blauer Zone

Art. 5

¹ Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen im Sinn von Art. 1 (tags oder nachts) ausserhalb der Blauen Zone gilt als Dauerparkieren, bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

⁵ Art. 48 Abs. 2 Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

Keine solche Bewilligungen werden erteilt für schwere Motorwagen und Anhänger in Wohnquartieren.

² Von einem regelmässigen Abstellen wird ausgegangen, sobald ein Fahrzeug innert zwei Monaten mindestens 4 Mal anlässlich von Stichprobe-Kontrollen erfasst wird.

³ Der Gemeinderat kann für bestimmte Gebiete resp. Gemeindestrassen Parkfelder oder -flächen für das Dauerparkieren bezeichnen; ausserhalb dieser Felder und Flächen ist das Parkieren untersagt.

⁴ In der Kernzone können Gebiete bezeichnet werden, in denen das zeitlich unbeschränkte Abstellen von Fahrzeugen nur Anwohnenden gestattet ist.

Art. 6

¹ Als Anwohnende gelten Fahrzeughaltende, die im unmittelbaren Einzugsgebiet der entsprechenden Parkflächen wohnen. Den Fahrzeughaltenden gleichgestellt sind fahrzeugführende Personen, die ein Fahrzeug wie Haltende nutzen.

² Betriebsinhabende und deren Angestellte können während den Betriebszeiten in jenem Gebiet ausserhalb der Blauen Zone, in dem der Betrieb seinen Standort hat, den Anwohnenden gleichgestellt werden. Pro berechtigten Betrieb werden höchstens zwei Bewilligungen ausgestellt.

Art. 7

¹ Bei Missbrauch kann die Parkkarte (Bewilligung) jederzeit entzo-

² Von einem regelmässigen Abstellen wird ausgegangen, sobald ein Fahrzeug innert zwei Monaten mindestens 4 Mal abgestellt wird; es werden Stichproben-Kontrollen gemacht.

³ ...Parkfelder oder Parkierflächen...

¹ ...Parkfelder ...

Anwohnende,
Betriebsinhabende

Missbrauch

gen oder als ungültig erklärt werden. Als Missbrauch gelten insbesondere:

- falsche Angaben zum Fahrzeug resp. zu dessen Haltenden oder Führenden;
- eigenmächtige Änderungen auf der Parkkarte;
- andere Gründe, die den Zielen dieses Reglements widersprechen.

III. Sonderregelungen

Art. 8

Abweichende
Anordnungen

¹ Abweichende Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen sind zu beachten (wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw.).

² In besonderen Fällen kann die Gemeinde vorübergehend eine von der ordentlichen Strassenverkehrssignalisation und -markierung abweichende Regelung der Parkfelder oder die Beschränkung der Parkierzeit festlegen.

³ Im Rahmen von Anlässen kann die Gemeinde geeignete Örtlichkeiten vorübergehend zu Parkierzwecken verwenden.

⁴ Motorfahrzeuge im Sinn von Art. 1 Abs. 1 sind vor und während Schneefällen von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen zu entfernen, um die Schneeräumung nicht zu behindern. Fahrzeuge, die an ihrem Standort die Schneeräumung erschweren oder behindern, können auf Kosten der Haltenden entfernt werden. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

Art. 8a

Dosiersystem
während Stoss-
zeiten

¹ Wenn die Verkehrsqualitätsgüte unbefriedigend ist (Basis Verkehrsqualitätsgüte D), kann der Gemeinderat aufgrund einer verkehrstechnischen Analyse nach Anhörung der Parkfelderbetreibenden (vgl. Art. 3 Abs. 1) [nachtragen] Dosiersysteme für die Ausfahrt innerhalb der Stosszeiten verfügen.

² Als Stosszeiten gelten Montag bis Freitag von 07.00 bis längstens 09.00 Uhr, von 11.30 bis längstens 14.00 Uhr und von 16.30 bis längstens 19.00 Uhr.

Kurzzeit-Park-
plätze

Art. 8b

Auf allgemein zugänglichen Parkierflächen innerhalb der Bauzonen mit mehr als 30 Feldern darf höchstens jedes 20. Parkfeld als Kurzzeit-Parkplatz ausgestaltet sein. Die Gratis-Parkdauer darauf beträgt höchstens 20 Minuten, muss mit einer Zeitmessung versehen oder anderweitig kontrollierbar sein und untersteht der Kontrollpflicht gemäss Art. 3 Abs. 1b und 1c. [nachtragen]

Gratis-Parkzeit

Art. 8c

Die Gratisparkzeit wird abgestuft nach:

- Freizeitangeboten: keine Gratis-Parkzeit.
- Einkaufszentren mit Dingen des täglichen Gebrauchs: max. 20 Min.
- Gesundheitseinrichtungen: max. 30 Min.
- Detaillisten im Städtchen: max. 40 Min.

IV. Gebühren

Gebührenpflicht

Art. 9

¹ Die Bewilligung zum unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen inner- und ausserhalb der

¹ Die Bewilligung zum zeitlich beschränkten oder auch unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen inner- und

Blauen Zone wird gegen Entrichtung einer Gebühr abgegeben.

² Die Gebühr hat die/der Fahrzeughaltende zu entrichten.

³ Die Gebühr wird fällig, sobald ein Fahrzeug regelmässig im Sinn von Art. 5 Abs. 2 abgestellt wird und innert 2 Monaten mindestens 4 Mal anlässlich von Stichprobe-Kontrollen erfasst wird.

⁴ Die Gemeinde stellt durch Stichprobe-Kontrollen fest, wer Gebühren zu entrichten hat.

ausserhalb der Blauen Zone wird gegen Entrichtung einer Gebühr abgegeben.

³ Die Gebühr wird fällig, sobald ein Fahrzeug regelmässig im Sinn von Art. 5 Abs. 2 [nachtragen] abgestellt wird und ~~innert 2 Monaten mindestens 4 Mal anlässlich von Stichprobe-Kontrollen erfasst wird~~. Wer allgemein zugängliche Parkfelder nutzt, die bewirtschaftet werden müssen, unterliegt ebenfalls der Gebührenpflicht.

⁴ Die Gemeinde stellt durch Stichprobe-Kontrollen fest, wer ~~ausserhalb der bewirtschafteten, allgemein zugänglichen Parkfelder~~ Gebühren zu entrichten hat.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung von Gebühren, wenn allgemein zugängliche Parkfelder und andere Parkierungsflächen durch Fahrzeuge besetzt oder aufgrund von Anlässen, Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten, Witterungsverhältnissen und dergleichen nicht benützt werden können.

Art. 10

¹ Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für die Parkplatzbewirtschaftung nach Kapitel II.

² Die Gebühr bemisst sich u.a. nach der Nutzungsintensität, der örtlichen Lage, der Nutzungsdauer und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Berechtigten.

² Die Gebühr bemisst sich ~~im Rahmen der Gleichbehandlung~~ u.a. nach der Nutzungsintensität, der örtlichen Lage, der Nutzungsdauer und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Berechtigten. ~~So wird u.a. zwischen Einkaufszentren mit Dingen des täglichen Gebrauchs, Detaillisten im Städtchen und Freizeitangeboten unterschieden.~~

^{2b} Der Gemeinderat kann zur Verbesserung der Verkehrsqualität nach Anhörung der Parkflächenbetreibenden (vgl. Art. 3 Abs. 1) [nachtragen] die Gebühren kontinuierlich so anpassen,

Gebührenrahmen

dass der Verkehrsfluss über den Tag betrachtet verbessert wird.

³ Für den Gebührentarif gilt folgender Rahmen:

- a) Parkuhren, Ticketsysteme oder dergleichen:
Fr. 0.50 bis Fr. 4.–/Std.
- b) Park and Ride: Tages- / Mehrstundenkarte:
max. Fr. 10.–/Tag, max. Fr. 180.–/Monat
- c) Parkkarten (Art. 3):
Fr. 45.– bis Fr. 140.–/Monat
- d) Dauerparkieren (Art. 4 und 5):
für Anwohnende Fr. 40.– bis Fr. 120.–/Monat,
für Handwerker/innen und Besuchende Fr. 5.– bis 10.–/Tag.

³ Für den Gebührentarif gilt folgender Rahmen:

- a) Parkuhren, Ticketsysteme oder dergleichen:
Fr. 1.– bis Fr. 3.–/Std., wobei Mindestgebühren vorgesehen werden können.
- b) Park-and-Ride: Tages-/Mehrstundenkarte:

⁴ Wird ein neuer Gebührentarif erlassen, haben die Parkfelderbetreibenden (vgl. Art. 3 Abs. 1) [nachtragen] die Gebühren innert 3 Monaten anzupassen, sofern innert 2 Monaten keine anderslautende Vereinbarung mit dem Gemeinderat getroffen wird.

V. Strafbestimmung

Art. 11

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.

VI. Vollzug

Art. 12

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er kann Vollzugs- und

Kontrollaufgaben einer Verwaltungsabteilung, einer hierfür geeigneten Person oder Polizeiorganen übertragen.

² Der Gemeinderat legt weitere Einzelheiten fest.

VI. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 13

Das Parkierungsreglement vom 4. August 1997 wird aufgehoben.

[Der 1. Nachtrag kommt einer Revision gleich, womit das Parkierungsreglement vom 1. Oktober 2019 aufgehoben werden wird.]

VII. Schlussbestimmungen

Art. 14

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

[Der 1. Nachtrag kommt einer Revision gleich, womit auch die Schlussbestimmungen entsprechend angepasst werden müssten.]

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

³ Das neue Recht findet keine Anwendung auf alle erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Verfahren und auf alle zurzeit der Inkraftsetzung des neuen Rechts pendenten Rekurs- und Beschwerdefälle.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Diego Forrer

lic.iur. Mario Fedi

Vom Gemeinderat erlassen

~~— Parkierungsreglement am 19. Juni 2019~~

~~— 1. Nachtrag am ?? ??????? 2022~~

Fakultatives Referendum

~~— Parkierungsreglement vom 12. August bis 10. September 2019 (Referendum nicht ergriffen)~~

~~— 1. Nachtrag vom ?? ??? bis ?? 2022~~

Inkrafttreten

~~Der Gemeinderat hat das Reglement per ?? ??? 2022 in Kraft gesetzt.~~